

Information zum Genehmigungssystem für Rebpflanzungen

Mit der Veröffentlichung des sogenannten *Weinpakets* VO (EU) 2026/471 und dem Inkrafttreten (03/2026) ergeben sich wichtige Neuerungen im Bereich der Pflanz- und Wiederbepflanzungsgenehmigungen. Ergänzend trat am 15.01.2026 eine Änderung des Weingesetzes in Kraft.

- **Verlängerung der Antragsfrist für Wiederbepflanzungsgenehmigungen auf 5 Jahre**

Durch die Änderung des Weingesetzes wurde in § 6 Abs. 1 Satz 1 WeinG die Frist zur Antragstellung von Wiederbepflanzungsgenehmigungen von bisher zwei auf fünf Weinwirtschaftsjahre verlängert.

Das bedeutet: Erzeuger haben nun **5 Jahre ab dem Weinwirtschaftsjahr der Rodung** Zeit, eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu beantragen.

- **Verlängerung der Geltungsdauer von Wiederbepflanzungsgenehmigungen auf 8 Jahre**

Gemäß der neuen Fassung von Art. 62 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1308/2013 gelten Wiederbepflanzungsgenehmigungen künftig **8 Weinwirtschaftsjahre** ab dem Wirtschaftsjahr, in dem sie erteilt wurden.

- **Sanktionsfreie Rückgabe von Neuanpflanzungsgenehmigungen**

Für Neuanpflanzungsgenehmigungen, die **vor dem 01.01.2025** erteilt wurden, gilt: Erzeuger können diese Genehmigungen komplett oder auch teilweise sanktionsfrei zurückgeben, wenn sie der zuständigen Behörde **vor Ablauf der Genehmigung und spätestens bis zum 31.12.2026** mitteilen, dass sie die Genehmigung nicht nutzen möchten.

- **Sanktionsfreier Verfall von Wiederbepflanzungsgenehmigungen**

Gegen Erzeuger, die eine Wiederbepflanzungsgenehmigung während der Gültigkeitsdauer **nicht in Anspruch** genommen haben, werden **keine Verwaltungssanktionen** verhängt.

Empfehlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

Im WeinInformationsPortal (WIP) der Landwirtschaftskammer können u.a. die Genehmigungen und Rebflächen eingesehen, sowie auch Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldungen zur EU-Weinbaukartei abgegeben werden. **Sofern Sie noch nicht über einen WIP-Zugang verfügen, registrieren Sie sich für das WIP der Landwirtschaftskammer (wip.lwk-rlp.de) und lassen sich durch den Online-Service in der Weinbaukartei unterstützen.**

- Melden Sie Rodungen und Pflanzungen nach Abschluss zeitnah und ganzjährig online über das WIP.
- Anträge zur Genehmigung von Wiederbepflanzungen (GR-W) können online im WIP gestellt werden. Genehmigungen müssen vor der Pflanzung vorliegen!!
- Prüfen Sie ihr Genehmigungspotential mindestens einmal pro Jahr und in jedem Fall vor der Pflanzung im WIP - *Weinbaukartei* → *Pflanzgenehmigungen*.
Dort werden auch Fristabläufe und die Lebensdauer zu den einzelnen Guthaben angezeigt.

Pflanzgenehmigungen

1. Vereinfachtes Verfahren der Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Rebflächen (GR)

- Wird **ein und dieselbe Fläche eines Betriebes** gerodet und innerhalb von 8 Jahren ab dem Ende des Weinwirtschaftsjahres der Rodung angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig.
In diesem Falle gilt die Genehmigung für die Wiederbepflanzung als an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde. Es genügt die **fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei** jeweils zum 31. Mai.
Rodungen im Juni/Juli eines Jahres müssen bis 31.07. nachgemeldet werden.
- **Bei Nichteinhaltung der Meldefristen ist die Pflanzung im vereinfachten Verfahren unzulässig!**

Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Rebflächen (GR)

- Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung ist eine vollständige Rodung und deren Meldung durch den Betrieb. Bei Antragstellung muss die Rodungsmeldung bei der Landwirtschaftskammer vorliegen.
- Nur der Betrieb, der die Rodungen vorgenommen hat, kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung für selbst bewirtschaftete Flächen im Rahmen der Flächengrößen der vorgenommenen Rodungen beantragen. Eine Übertragung von Genehmigungen auf einen anderen Betrieb ist nicht möglich.
- **Wichtig! Antragsfrist beachten:**
Der Antrag muss vor dem Ende des **fünften** Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden.
***Beispiel:** Rodung der Fläche im November 2026 → Beantragung bis spätestens 31. Juli 2032. Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich. Es ist nur noch möglich im „Vereinfachten Verfahren“ zu pflanzen (die wiederzubepflanzende Fläche ist mit der gerodeten Fläche identisch).*
- Grundsätzlich muss eine Genehmigung **vor** der Pflanzung vorliegen.
- Eine erteilte Genehmigung ist **acht Jahre** gültig.
- Die Bindung an das Anbauggebiet bleibt bestehen. Das bedeutet z. B., dass bei Nutzung einer Genehmigung aus der g.U. Mosel in der g.U. Rheinhessen auf der damit gepflanzten Fläche, dauerhaft **kein g.U.** Wein erzeugt werden kann.

2. Genehmigungen zur Neuanpflanzung von Rebflächen

- Anträge sind bei der zuständigen Behörde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn:) derzeit vom 1. Januar bis Ende Februar des Jahres zu stellen.
- Das einzige Kriterium zur bevorzugten Erteilung von Neugenehmigungen ist die Hangneigung der beantragten Fläche, ein entsprechender Nachweis muss dem Antrag beigefügt werden.
Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de → Landwirtschaft → Wein)
- Hinweis: Anpflanzungen aufgrund von Neugenehmigungen erhalten keine Umstrukturierungsförderung.
- Seit Januar 2024 kann im WIP ein Rebflächenauszug „bestockte Rebflächen mit Hangneigung (Förderung)“ aufgerufen werden. Dieser kann kostenlos als Nachweis der Hangneigung bei anderen Behörden genutzt werden (lediglich für Flurstücke >30%).
- Die Hangneigung einer unbestockten Fläche kann momentan, sofern diese in der Weinbaukartei des Betriebs als Zugang gemeldet wurde, über Karte zum Flurstück -> Flurstückinformationen angezeigt werden. Hier wird auch Hangneigung >15 und <30 % angezeigt.

Allgemeiner Hinweis zu den Genehmigungen: Die Genehmigungen zur Pflanzung beruhen auf den Grundlagen öffentlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts. Pflanzungen ohne Genehmigung müssen entfernt werden. Darüber hinaus werden sie finanziell sanktioniert.

Die Genehmigung zur Pflanzung

- ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen,
- hebt keine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Nutzungsbeschränkungen oder Anbauverbote auf und
- regelt nicht die Zulässigkeit der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben,
- regelt nicht die Eigentumsverhältnisse dieser Genehmigung zur Wiederbepflanzung.

Genehmigung von Wiederbepflanzungen (GR) – Stand 03/2026 nach Rechtsänderung (Verlängerung der Antragsfrist + Verlängerung der Lebensdauer)

01.08 - 31.07

31.07

Weinwirtschaftsjahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----

Rodung

Letztmöglicher Pflanztermin

**Vereinfachtes
Verfahren
(Nutzung nur auf
dem gerodeten
Flurstück möglich)**

Pflanzung derselben Fläche innerhalb 8 Jahren ab dem Ende des Weinwirtschaftsjahres der Rodung

*Beispiel: Rodung 30.11.2026
=> letztmöglicher Pflanztermin 31.07.2035*

Verfall (ohne Sanktionen)

**Genehmigung zur
Wiederbepflanzung
mit oder ohne
Flurstückswechsel**

Antragstellung innerhalb 5 Jahren ab dem Ende des Weinwirtschaftsjahres der Rodung

*Rodung 30.11.2026
=> letztmöglicher Termin der
Antragstellung 31.07.2032*

**Laufzeit der Genehmigung:
8 Jahre ab dem Ende des Weinwirtschaftsjahres des
Datums der Erteilung der Genehmigung zur
Wiederbepflanzung**

*Genehmigung des GRW-Antrags am 25.06.2032
=> letztmöglicher Pflanztermin 31.07.2040*

**Verfall (ohne
Sanktionen)**